

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Karl Mahrer, BA, Ing. Reinhold Einwallner, Dr. Alma Zadic, LL.M., Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen

zum Antrag der Abgeordneten Karl Mahrer B.A., Kolleginnen und Kollegen, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Fremdenpolizeigesetz 2005 geändert wird (87/A, XXVII. GP)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Der oben zitierte Antrag (87/A, XXVII. GP) wird wie folgt geändert:

1. Z 3 lautet:

„3. Nach § 55 wird folgender § 55a samt Überschrift eingefügt:

„Hemmung der Frist für die freiwillige Ausreise zum Zweck des Abschlusses einer begonnenen Berufsausbildung

§ 55a. (1) Ist ein Asylwerber, gegen den eine Rückkehrentscheidung erlassen wird oder nicht rechtskräftig erlassen worden ist, als Lehrling (§ 1 des Berufsausbildungsgesetzes – BAG, BGBl. Nr. 142/1969) beschäftigt und teilt er oder der Lehrberechtigte (§ 2 Abs. 1 BAG) dies rechtzeitig (Abs. 3) dem Bundesamt mit, so beginnt die Frist für die freiwillige Ausreise abweichend von § 55 Abs. 2

1. ab dem Zeitpunkt der Endigung, der vorzeitigen oder der außerordentlichen Auflösung des Lehrverhältnisses oder
2. im Falle der Beantragung der Zulassung zur Lehrabschlussprüfung mit Ablauf des von der zuständigen Lehrlingsstelle gemäß § 23 BAG festgesetzten Prüfungstermins, wenn dieser nach dem in Z 1 genannten Zeitpunkt liegt und dem Bundesamt mitgeteilt wurde,

spätestens jedoch nach Ablauf von vier Jahren nach Beginn des Lehrverhältnisses zu laufen, sofern das Lehrverhältnis vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2019 begonnen und seitdem ununterbrochen bestanden hat.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Asylwerber, die straffällig geworden sind (§ 2 Abs. 3 AsylG 2005) oder im Rahmen des Asylverfahrens über ihre Identität zu täuschen versucht haben.

(3) Die Mitteilung gemäß Abs. 1 ist rechtzeitig, wenn sie dem Bundesamt spätestens vor der Zustellung der Rückkehrentscheidung zugeht. Ist diese zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2019 bereits zugestellt und erhebt der Asylwerber dagegen Beschwerde, so ist die Mitteilung rechtzeitig, wenn sie dem Bundesamt spätestens vor der Zustellung der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes zugeht. Diesfalls ist das Bundesamt verpflichtet, die Mitteilung unverzüglich dem Bundesverwaltungsgericht zur Kenntnis zu bringen.

(4) Die Mitteilung gemäß Abs. 1 bedarf der Schriftform. Ihr ist bei sonstiger Unwirksamkeit eine Abschrift des Lehrvertrags, in den Fällen des Abs. 1 Z 2 darüber hinaus eine Abschrift der Entscheidung der Lehrlingsstelle über die Festsetzung des Prüfungstermins beizulegen. Eine rechtzeitig erstattete und wirksame Mitteilung hat bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des Abs. 1 für den Fall der rechtskräftigen Erlassung einer Rückkehrentscheidung zur Folge, dass das Lehrverhältnis nicht als gemäß § 14 Abs. 2 lit. f BAG beendet gilt.

(5) Endet das Lehrverhältnis vor dem Ablauf der vereinbarten Lehrzeit (§ 14 Abs. 2 lit. a bis e BAG) oder wird es vorzeitig oder außerordentlich aufgelöst (§§ 15 oder 15a Abs. 1 BAG), so ist der Lehrberechtigte verpflichtet, dies unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche, dem Bundesamt schriftlich mitzuteilen. In der Mitteilung ist neben den nach dem ersten Satz maßgeblichen Tatsachen und dem Zeitpunkt ihres Eintritts die Identität des Drittstaatsangehörigen anzugeben.

(6) Eine gemäß Abs. 1 eingetretene Hemmung des Fristenlaufs erlischt, wenn

1. das Lehrverhältnis vor dem Ablauf der vereinbarten Lehrzeit endet oder vorzeitig oder außerordentlich aufgelöst wird,
2. der Drittstaatsangehörige straffällig geworden ist (§ 2 Abs. 3 AsylG 2005) oder
3. die für das Lehrverhältnis erteilte Beschäftigungsbewilligung erlischt (§ 7 Abs. 6 AuslBG) oder widerrufen wird (§ 9 AuslBG) oder die Entscheidung, mit der sie erteilt wurde, im Rechtsweg nachträglich behoben wird.

Die Anwendung der Z 1 setzt nicht voraus, dass der Lehrberechtigte die Mitteilung gemäß Abs. 5 erstattet hat.

(7) Das Bundesamt hat ein Merkblatt über die Möglichkeit der Erstattung einer Mitteilung gemäß Abs. 1, deren Wirksamkeitsvoraussetzungen und Rechtsfolgen zu erstellen. Dieses ist beim Bundesamt und beim Bundesverwaltungsgericht bereitzuhalten. Ergibt sich aus der Aktenlage oder wird in einer Einvernahme (§ 19 AsylG 2005) oder einer mündlichen Verhandlung (§ 21 BFA-VG) vorgebracht, dass ein Asylwerber als Lehrling beschäftigt ist, so ist ihm das Merkblatt nachweislich auszuhändigen.

(8) Das Arbeitsmarktservice hat Lehrberechtigte, welche Asylwerber als Lehrlinge beschäftigen, umgehend von der Möglichkeit der Erstattung einer Mitteilung gemäß Abs. 1, deren Wirksamkeitsvoraussetzungen und Rechtsfolgen in geeigneter Form, insbesondere unter Verwendung des Merkblatts gemäß Abs. 7, zu informieren.““

2. Nach Z 3 (§ 55a FPG) werden folgende Z 3a und 3b eingefügt:

„3a. In § 120 Abs. 5 wird in Z 4 das Wort „oder“ und in Z 5 der Punkt jeweils durch einen Strichpunkt ersetzt sowie folgende Z 6 angefügt:

„6. solange die Frist für die freiwillige Ausreise gemäß § 55a Abs. 1 gehemmt oder die Abschiebung gemäß § 125 Abs. 31 aufgeschoben ist.“

3b. Dem § 125 werden folgende Abs. 31 bis 34 angefügt:

„(31) Die Abschiebung eines im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen ist bis zu dem nach Abs. 32 maßgeblichen Zeitpunkt aufzuschieben, wenn

1. dieser als Lehrling beschäftigt war, sofern das Lehrverhältnis vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2019 gemäß § 14 Abs. 2 lit. f BAG geendet und bis zu diesem Zeitpunkt ununterbrochen bestanden hat,
2. das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde, deren Gegenstand die gegen ihn erlassene Rückkehrentscheidung umfasste, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2019 bereits zurück- oder abgewiesen hat,
3. einer gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes nach Z 2 erhobenen Revision (Art. 133 Abs. 1 Z 1 B-VG) oder Beschwerde (Art. 144 B-VG) die aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde (§ 30 Abs. 2 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 – VwGG, BGBl. Nr. 10/1985, oder § 85 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 – VfGG, BGBl. Nr. 85/1953) und
4. das Lehrverhältnis mit dem früheren Lehrberechtigten in demselben Lehrberuf wiederaufgenommen worden ist und der Drittstaatsangehörige oder der Lehrberechtigte dies dem Bundesamt rechtzeitig und wirksam (Abs. 33) mitgeteilt hat. Die Endigung des früheren Lehrverhältnisses gemäß § 14 Abs. 2 lit. f BAG steht einer Eintragung des Lehrvertrages gemäß § 20 BAG in diesen Fällen nicht entgegen.

Die Z 1 bis 4 sind auf Drittstaatsangehörige, die straffällig geworden sind (§ 2 Abs. 3 AsylG 2005), denen keine Frist für die freiwillige Ausreise (§ 55) eingeräumt worden ist oder die im Rahmen des Asylverfahrens über ihre Identität zu täuschen versucht haben, nicht anzuwenden.

(32) Der Aufschub der Abschiebung gemäß Abs. 31 endet

1. mit dem gemäß § 55a Abs. 1 Z 1 oder 2 maßgeblichen Zeitpunkt oder
2. nach Ablauf von vier Jahren, gerechnet ab der Wiederaufnahme des Lehrverhältnisses und abzüglich der anzurechnenden Dauer des früheren Lehrverhältnisses,

je nachdem, welcher dieser Zeitpunkte früher eintritt. § 55a Abs. 5 und 6 gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Hemmung der Frist für die freiwillige Ausreise der Aufschub der Abschiebung gemäß Abs. 31 tritt.

(33) Die Mitteilung gemäß Abs. 31 Z 4 ist rechtzeitig, wenn sie dem Bundesamt spätestens bis zum Ablauf von drei Wochen ab Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 30 Abs. 2 VwGG oder § 85 Abs. 2 VfGG zugeht. Wurde die aufschiebende Wirkung bereits vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2019 zuerkannt, so ist die Mitteilung rechtzeitig, wenn sie dem Bundesamt bis zum Ablauf von drei Wochen nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2019 zugeht. § 55a Abs. 4 erster und zweiter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

(34) Eine rechtzeitige und wirksame Mitteilung gemäß Abs. 33 hat bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des Abs. 31 neben dem Aufschub der Abschiebung zur Folge, dass die dem Drittstaatsangehörigen für das frühere Lehrverhältnis erteilte Beschäftigungsbewilligung abweichend von § 7 Abs. 6 Z 1 AuslBG nicht als erloschen gilt.““

3. Z 4 lautet:

„4. Dem § 126 wird folgender Abs. 23 angefügt:

„(23) Die §§ 52 Abs. 8 zweiter Satz, 55a, 120 Abs. 5, 125 Abs. 31 bis 34 und 127 sowie der Eintrag im Inhaltsverzeichnis zu § 55a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2019 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und nach Ablauf von vier Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Eine bis dahin gemäß § 55a Abs. 1 eingetretene und nicht gemäß § 55a Abs. 6 erloschene Hemmung des Laufs der Frist für die freiwillige Ausreise dauert über diesen Zeitpunkt hinaus bis zu dem nach § 55a Abs. 1 oder Abs. 6 maßgeblichen Zeitpunkt fort. Ein bis dahin gemäß § 125 Abs. 31 eingetretener und nicht gemäß § 125 Abs. 32 zweiter Satz erloschener Aufschub der Abschiebung dauert über diesen Zeitpunkt hinaus bis zu dem nach § 125 Abs. 32 maßgeblichen Zeitpunkt fort.““

4. Nach Z 4 wird folgende Z 5 angefügt:

„5. In § 127 wird nach der Bezeichnung „Bundesminister für Justiz,“ die Wendung „mit der Vollziehung des § 55a Abs. 8 die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz“ eingefügt.“

Begründung

Zu § 55a

Abs. 1:

In Abänderung zum Initiativantrag 87/A vom 13. November 2019 (XXVII. GP) soll im Schlussteil des Abs. 1 nicht mehr auf den 12. September 2018 als für den Beginn des Lehrverhältnisses maßgeblichen Stichtag abgestellt, sondern nur noch festgelegt werden, dass das betreffende Lehrverhältnis vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Bundesgesetzes begonnen haben muss. Abs. 1 erfasst somit nunmehr auch jene geringe Zahl an Ausnahmefällen, in denen das Lehrverhältnis deshalb nach dem 12. September 2018 begonnen wurde, weil die jedenfalls erforderliche Beschäftigungsbewilligung erst nachträglich im Wege einer stattgebenden Beschwerdeentscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes erteilt worden ist. Die Einbeziehung auch dieser Fälle ist aus Gründen der Gleichbehandlung geboten, weil andernfalls danach differenziert würde, wann und in welchem Verfahrensstadium die Beschäftigungsbewilligung erteilt wurde.

Zweck der vorliegenden Regelung ist es, eine einmalige Lösung für jene knapp 800 Personen umfassende Gruppe von Drittstaatsangehörigen zu schaffen, die sich gegenwärtig in einem Lehrverhältnis befinden. Es soll daher weiterhin Voraussetzung sein, dass das betreffende Lehrverhältnis bereits vor Inkrafttreten des vorliegenden Bundesgesetzes begonnen hat. Wie bereits in den Erläuterungen zu Abs. 1 idF des Initiativantrags 87/A ausgeführt, soll die vorliegende Regelung einerseits dem wirtschaftlichen Interesse der Lehrberechtigten, die in die Ausbildung der Lehrlinge getätigten Investitionen nicht vorzeitig zu verlieren, Rechnung tragen. Andererseits ist festzuhalten, dass ein begonnenes Lehr- oder sonstiges Arbeitsverhältnis nach ständiger Rechtsprechung für sich genommen keinen ausreichenden Grund darstellt, um im Rahmen der Abwägung nach § 9 Abs. 2 BFA-VG bzw. Art. 8 EMRK die dauerhafte Unzulässigkeit der Erlassung einer Rückkehrentscheidung festzustellen und folglich einen Aufenthaltstitel aus Gründen des Art. 8 EMRK gemäß § 55 AsylG 2005 zu erteilen (z.B. VwGH 5.10.2010, 2010/22/0147; 28.2.2019, Ro 2019/01/0003; 25.4.2019, Ra 2019/19/0135; 27.6.2019, Ra 2019/14/0142; 14.8.2019, Ra 2019/18/0216; 5.11.2019, Ro 2019/01/0008). Die vorliegende Regelung soll daher nicht einem schutzwürdigen privaten Interesse des für den Fall der rechtskräftigen Erlassung einer Rückkehrentscheidung ausreisepflichtigen Fremden an einem weiteren Verbleib im Bundesgebiet Rechnung tragen, sondern dem im öffentlichen Interesse des inländischen Arbeitsmarktes liegenden Bedürfnis bestimmter Lehrberechtigter, begonnene Lehrverhältnisse möglichst bis zum Ablauf der ursprünglich vereinbarten Vertragsdauer und damit in Übereinstimmung mit ihren ursprünglichen Kalkulationen durchführen zu können (zur Nichtberücksichtigung derartiger öffentlicher Interessen des inländischen Arbeitsmarktes bei der Abwägung nach Art. 8 EMRK vgl. z.B. VwGH 23.3.2010, 2008/18/0305; 29.6.2010, 2010/18/0242; 25.11.2010, 2007/18/0736; 28.2.2019, Ro 2019/01/0003). Vor diesem Hintergrund ist die Zielgruppe der für eine Fristenhemmung nach § 55a in Betracht kommenden Personen so abzugrenzen, dass die Regelung nur jenen Lehrberechtigten zugutekommt, die durch eine Abschiebung des Lehrlings nicht nur unmittelbar oder zumindest zeitnah, sondern auch in spürbarem Ausmaß in ihrer Betriebsführung betroffen sind. Dies trifft typischerweise nur auf Fälle zu, in denen das Lehrverhältnis bereits einen gewissen Zeitraum gedauert hat, also über ein bloßes Anfangsstadium hinausgelangt ist, und dementsprechend Investitionen in die Ausbildung des Lehrlings bereits in nennenswertem Umfang getätigt worden sind. Daher ist es sachlich gerechtfertigt, nur jene Fälle zu

erfassen, in denen das Lehrverhältnis bereits vor Inkrafttreten des vorliegenden Bundesgesetzes begonnen hat.

Abs. 2 bis 5:

Die Abs. 2 bis 5 entsprechen der Fassung des Initiativantrags 87/A vom 13. November 2019 (XXVII. GP). Auf die diesbezüglichen Erläuterungen wird verwiesen. Hinsichtlich der Anforderungen an eine nach Abs. 2 maßgebliche (versuchte) Täuschung über die Identität sind die Judikatur und die Auslegung zu § 18 Abs. 1 Z 3 BFA-VG maßgeblich. Hinsichtlich des zweiten Satzes des Abs. 3 ist ergänzend zum Initiativantrag 87/A Folgendes festzuhalten: Nach dem Wortlaut der Bestimmung kommt es auf den Zeitpunkt der Zustellung der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes an. Dieser Zeitpunkt entspricht regelmäßig dem Zeitpunkt der Erlassung der Entscheidung (VwGH 15.3.2017, Ra 2017/04/0024), mit dem wiederum deren Rechtskraft eintritt (siehe dazu die Erläuterungen zu § 125 Abs. 31 Z 2). Für die Rechtzeitigkeit der Mitteilung über den Bestand des Lehrverhältnisses kommt es somit darauf an, dass diese dem Bundesamt zugeht, bevor die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes gegenüber dem Drittstaatsangehörigen in Rechtskraft erwachsen ist.

Abs. 6:

Die neu eingefügte Z 3 des Abs. 6 sieht vor, dass die Hemmung des Fristenlaufs für die freiwillige Ausreise gemäß Abs. 1 auch dann erlischt, wenn die für das Lehrverhältnis erteilte Beschäftigungsbewilligung erlischt oder widerrufen wird oder die Entscheidung, mit der sie erteilt wurde, im Rechtsweg nachträglich behoben wird. Die Gründe, aus denen eine Beschäftigungsbewilligung erlöschen bzw. widerrufen werden kann, ergeben sich aus den §§ 7 Abs. 6 und 9 AuslBG. Aufgrund des Erlöschens oder des Widerrufs der Beschäftigungsbewilligung darf der Drittstaatsangehörige nicht mehr zulässigerweise als Lehrling beschäftigt werden (§ 3 Abs. 1 AuslBG), weshalb es sachlich gerechtfertigt ist, in diesen Fällen auch die Hemmung der Frist für die freiwillige Ausreise erlöschen zu lassen. Bei der nachträglichen Aufhebung der die Beschäftigungsbewilligung erteilenden Entscheidung geht es um Fälle, in denen das Bundesverwaltungsgericht in Stattgabe einer Beschwerde des Lehrberechtigten die Beschäftigungsbewilligung erteilt hat und diese Entscheidung auf Grund einer erfolgreichen Amtsrevision aufgehoben wird.

Nach Abs. 4 letzter Satz, auf dessen Erläuterung verwiesen wird, gilt das Lehrverhältnis im Übrigen nicht als gemäß § 14 Abs. 2 lit. f BAG beendet, wenn gegen den Drittstaatsangehörigen in Verbindung mit der Abweisung des Antrags auf internationalen Schutz eine Rückkehrentscheidung rechtskräftig erlassen wird, nachdem durch Erstattung einer Mitteilung gemäß Abs. 1 eine Hemmung der Frist für die freiwillige Ausreise eingetreten ist. Da das Lehrverhältnis in diesem Fall aufrecht bleibt, kommt es auch nicht zum Erlöschen der Beschäftigungsbewilligung (§ 7 Abs. 6 Z 1 AuslBG). Es stellt daher keinen nach Z 3 maßgeblichen Erlöschensgrund dar, wenn der Antrag auf internationalen Schutz nach Eintritt einer Fristenhemmung (Abs. 1) rechtskräftig abgewiesen wird. Um die Rechtsfolge gemäß Z 3 auszulösen, muss das Erlöschen der Beschäftigungsbewilligung vielmehr auf anderen Gründen, etwa auf der vorzeitigen oder außerordentlichen Auflösung des Lehrverhältnisses durch den Lehrling oder den Lehrberechtigten und dem dadurch bedingten Ende der Beschäftigung als Lehrling, beruhen (§ 7 Abs. 6 Z 1 AuslBG).

Abs. 7:

Um die nach Abs. 1 eingeräumte Hemmung der Frist für die freiwillige Ausreise durch Erstattung einer rechtzeitigen und wirksamen Mitteilung (Abs. 3 und 4) auslösen zu können, sind dem in einem Lehrverhältnis befindlichen Asylwerber diese Möglichkeit, die diesbezüglichen Wirksamkeitsvoraussetzungen und die daran anknüpfenden Rechtsfolgen zur Kenntnis zu bringen. Zu diesem Zweck erstellt das Bundesamt bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Bestimmungen ein Merkblatt, das der Information von Asylwerbern im Verfahren vor dem Bundesamt oder dem Bundesverwaltungsgericht dienen soll. Eine Information durch nachweisliche Aushändigung des Merkblatts soll zweckmäßigerweise nur erfolgen, wenn sich aus dem Sachverhalt Anhaltspunkte für eine Beschäftigung als Lehrling (aus der Aktenlage oder über Vorbringen des Betroffenen) ergeben. Als Nachweis der Aushändigung des Merkblattes wird insbesondere ein entsprechender Vermerk in der Niederschrift (§ 14 AVG), ein Aktenvermerk oder eine vom Asylwerber unterzeichnete Übernahmebestätigung in Betracht kommen.

Abs. 8:

Da eine Fristenhemmung nach § 55a Abs. 1 auch auf Grund einer – rechtzeitigen und wirksamen – Mitteilung über ein bestehendes Lehrverhältnis eines Asylwerbers durch dessen Lehrberechtigten ausgelöst werden kann, ist es sachgerecht, auch diesen über die Möglichkeit der Erstattung einer solchen Mitteilung gemäß Abs. 1, deren Wirksamkeitsvoraussetzungen sowie deren Rechtsfolgen zu informieren. Eine solche Information hat in geeigneter Weise durch das Arbeitsmarktservice als jene Stelle zu erfolgen, die über die

erforderlichen Daten jener Lehrberechtigten verfügt, denen die für die Anstellung von Asylwerbern erforderlichen Beschäftigungsbewilligungen erteilt wurden. Die Information der betroffenen Lehrberechtigten hat umgehend nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu erfolgen und kann hierzu insbesondere das vom Bundesamt erstellte Merkblatt gemäß Abs. 7 herangezogen werden. Um eine solche umgehende Information zu ermöglichen, wird das Merkblatt gemäß Abs. 7 bereits bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu erstellen und dem Arbeitsmarktservice zur Verfügung zu stellen sein.

Zu § 120 Abs. 5

Durch die neue Z 6 in § 120 Abs. 5 wird klargestellt, dass Fremde, deren Asylverfahren bereits rechtskräftig negativ abgeschlossen wurde, die jedoch aufgrund einer rechtzeitig und wirksam erstatteten Mitteilung (§ 55a Abs. 1 iVm Abs. 3 und 4 bzw. § 125 Abs. 31 iVm Abs. 33) eine Hemmung der Frist für die freiwillige Ausreise gemäß § 55a Abs. 1 oder einen Aufschub der Abschiebung gemäß § 125 Abs. 31 erwirkt haben, bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Lehrverhältnisses keine Verwaltungsübertretung gemäß § 120 Abs. 1a, 1b und 1c Z 2 wegen unrechtmäßigen Aufenthalts begehen. Dies ist für die Fälle des an den Lauf der Frist für die freiwillige Ausreise anknüpfenden § 55a sachlich gerechtfertigt, weil bereits nach geltender Rechtslage keine solche Verwaltungsübertretung vorliegt, wenn eine Ausreisefrist gewährt wird (§ 120 Abs. 5 Z 5), und für die Fälle des § 125 Abs. 31 bis 34, weil auch Fremde, die über eine mit dem Aufschub der Abschiebung vergleichbare Duldung (§ 46a) verfügen, von der Anwendbarkeit der vorgenannten Strafbestimmungen ausgenommen sind (§ 120 Abs. 5 Z 2).

Zu § 125 Abs. 31 bis 34

Abs. 31:

Der vorgeschlagene Abs. 31 soll eine Wiederaufnahme des Lehrverhältnisses für jene Drittstaatsangehörigen und ehemaligen Lehrlinge ermöglichen, deren Asylverfahren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Bundesgesetzes bereits rechtskräftig abgeschlossen ist und die gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes Revision an den Verwaltungsgerichtshof (Art. 133 Abs. 1 Z 1 B-VG) oder Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof (Art. 144 B-VG) erhoben haben, sofern wenigstens einem dieser Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung zuerkannt worden ist. Zu diesem Zweck wird für diese Personengruppe, die aus Sachlichkeitserwägungen jener des § 55a nachgebildet ist, unter den in den Z 1 bis 4 näher bezeichneten und kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen ein Aufschub der Abschiebung bis zum Zeitpunkt der Endigung, der vorzeitigen oder der außerordentlichen Auflösung des wiederaufgenommenen Lehrverhältnisses vorgesehen. Zum Inkrafttreten des vorliegenden Bundesgesetzes als dem für die Abgrenzung zu § 55a maßgeblichen Stichtag und zur sachlichen Rechtfertigung dieses Stichtags wird auf die Erläuterung zu § 55a Abs. 1 verwiesen.

Gemäß Z 1 muss der betreffende Drittstaatsangehörige in der Vergangenheit als Lehrling beschäftigt gewesen sein, wobei das Lehrverhältnis vor Inkrafttreten des vorliegenden Bundesgesetzes gemäß § 14 Abs. 2 lit. f BAG geendet und bis zu diesem Zeitpunkt ununterbrochen bestanden haben muss. Zum Erfordernis des ununterbrochenen Fortbestands des Lehrverhältnisses wird auf die Erläuterungen zu § 55a Abs. 1 im Initiativantrag 87/A vom 13. November 2019 (XXVII. GP) verwiesen. Auch wenn das Lehrverhältnis vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Bundesgesetzes begonnen und bis zum Endigungszeitpunkt ununterbrochen bestanden hat, kann der Drittstaatsangehörige einen Aufschub der Abschiebung nur bewirken, wenn es vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gemäß § 14 Abs. 2 lit. f BAG, also infolge der rechtskräftig negativen Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz, geendet hat. Hat es aus einem anderen Grund geendet, etwa wegen rechtskräftiger Verweigerung oder Löschung der Eintragung des Lehrvertrags gemäß § 14 Abs. 2 lit. c BAG, so sind die Z 1 bis 4 von vornherein nicht anwendbar. Die Einschränkung auf den Endigungsgrund des § 14 Abs. 2 lit. f BAG stellt ferner sicher, dass die Z 1 bis 4 nur auf ehemalige Asylwerber anwendbar sind.

Z 2 setzt voraus, dass das Bundesverwaltungsgericht die vom Drittstaatsangehörigen gegen die Asylentscheidung und die damit verbundene Rückkehrentscheidung erhobene Beschwerde bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits zurück- oder abgewiesen haben muss, dass also eine rechtskräftige – in der Terminologie des Art. 2 lit. e der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes („Verfahrens-RL“): eine „bestandskräftige“ – Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz vorliegt. Nach ständiger Rechtsprechung (vgl. OGH 24.11.2015, 1 Ob 127/15f, sowie VwGH 26.11.2015, Ro 2015/07/0018; 24.5.2016, Ra 2016/03/0050; 22.3.2019, Ra 2017/04/0111) tritt die Rechtskraft einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung mit deren Erlassung ein, und zwar unabhängig davon, ob Revision an den Verwaltungsgerichtshof oder Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben wird. Diese Voraussetzung grenzt die in Betracht kommende Zielgruppe zugleich von jener des vorgeschlagenen § 55a ab, dessen Abs. 1 voraussetzt, dass sich der Drittstaatsangehörige in einem offenen, also noch nicht

rechtskräftig abgeschlossenen Asylverfahren befindet. Indem Z 2 demgegenüber voraussetzt, dass die Rechtskraft der Asylentscheidung bereits eingetreten ist, tritt der Abschiebungsaufschub nach den vorgeschlagenen Abs. 31 bis 34 ergänzend zur Fristenhemmung nach § 55a hinzu.

Z 3 sieht als Voraussetzung vor, dass der Drittstaatsangehörige gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 133 Abs. 1 Z 1 B-VG und/oder Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 144 B-VG erhebt oder bereits erhoben hat und zumindest einem dieser Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung (§ 30 Abs. 2 VwGG oder § 85 Abs. 2 VfGG) zuerkannt worden ist. Durch die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung in einem dieser Verfahren befindet sich der betreffende Drittstaatsangehörige (wieder) in einer vergleichbaren Situation wie der von dem vorgeschlagenen § 55a erfasste Drittstaatsangehörige, der sich in einem offenen Asylverfahren befindet und für dessen Dauer gegen Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung geschützt ist (§ 13 AsylG 2005). Das Kriterium der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nach § 30 Abs. 2 VwGG oder § 85 Abs. 2 VfGG rechtfertigt es daher, dem betreffenden Drittstaatsangehörigen einen – in seinen Auswirkungen mit der Hemmung des Laufs der Frist für die freiwillige Ausreise nach § 55a vergleichbaren – Aufschub der Abschiebung bis zum Abschluss des (wiederaufgenommenen) Lehrverhältnisses zu ermöglichen, obwohl über seinen Antrag auf internationalen Schutz bereits eine rechtskräftige Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vorliegt. Dabei kommt es nicht darauf an, wann – vor oder nach Inkrafttreten des vorliegenden Bundesgesetzes – die Revision oder Beschwerde erhoben bzw. die aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde. Die Einschränkung ist erforderlich, um der gesetzgeberischen Grundentscheidung Rechnung zu tragen, dass Rechtsmitteln an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts die aufschiebende Wirkung nicht bzw. nur dann zukommt, wenn der Verfassungsgerichtshof bzw. das Bundesverwaltungsgericht oder der Verwaltungsgerichtshof sie im Einzelfall zuerkennt (§ 85 Abs. 1 und 2 VfGG, § 30 Abs. 1 und 2 VwGG). Mit dieser – ein Wesensmerkmal des Verfahrens vor den Höchstgerichten des öffentlichen Rechts darstellenden – Grundentscheidung nicht vereinbar und daher unter dem Aspekt der Gleichbehandlung bedenklich wäre eine Regelung, die durch Erstattung einer entsprechenden Mitteilung – siehe dazu sogleich die Erläuterungen zu Z 4 – einen Aufschub der Abschiebung ohne Rücksicht auf eine Zuerkennungsentscheidung nach § 85 Abs. 2 VfGG oder § 30 Abs. 2 VwGG ermöglicht, hätte sie doch für die Dauer des Revisions- oder Beschwerdeverfahrens (und darüber hinaus) einen mit der aufschiebenden Wirkung vergleichbaren Aufschub der Abschiebung bewirkt, obwohl die nach § 85 Abs. 2 VfGG bzw. § 30 Abs. 2 VwGG maßgeblichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Die dem vorgeschlagenen § 55a Abs. 1 und 3 nachgebildete Z 4 sieht vor, dass der Aufschub der Abschiebung voraussetzt, dass der Drittstaatsangehörige oder der ehemalige Lehrberechtigte dem Bundesamt rechtzeitig die Wiederaufnahme des Lehrverhältnisses mitgeteilt hat. Dies soll allerdings nur insoweit gelten, als das Lehrverhältnis mit demselben Lehrberechtigten und in demselben Lehrberuf wiederaufgenommen wurde. Die Endigung des früheren Lehrverhältnisses gemäß § 14 Abs. 2 lit. f BAG soll in diesen Fällen einer Eintragung des (neuerlich mit dem früheren Lehrberechtigten in demselben Lehrberuf abgeschlossenen) Lehrvertrages gemäß § 20 BAG nicht entgegenstehen und demnach nicht zu einer Verweigerung der Eintragung gemäß § 20 Abs. 3 BAG führen, sofern alle übrigen Voraussetzungen zur Eintragung vorliegen. Zu den Voraussetzungen der Rechtzeitigkeit und der Wirksamkeit der Mitteilung nach Z 4 wird auf die Erläuterungen zu Abs. 33 verwiesen.

Der Schlussteil sieht vor, dass ein Aufschub der Abschiebung gemäß Z 1 bis 4 für Drittstaatsangehörige, die straffällig geworden sind (§ 2 Abs. 3 AsylG 2005), denen keine Frist für die freiwillige Ausreise (§ 55) gewährt wurde oder die im Rahmen des Asylverfahrens über ihre Identität zu täuschen versucht haben, nicht in Betracht kommt. Dies entspricht der Regelung des § 55a Abs. 2, der Asylwerber, auf die eines dieser Kriterien zutrifft, von der Möglichkeit, eine Hemmung des Laufs der Frist für die freiwillige Ausreise zu bewirken, ausnimmt. Zu den Voraussetzungen und den Anforderungen einer versuchten Täuschung über die Identität wird auf die Erläuterungen zu § 55a Abs. 2 verwiesen.

Es wird zweckmäßig sein, in Betracht kommende Lehrberechtigte in geeigneter Form, etwa durch Veröffentlichung auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, des Arbeitsmarktservice oder der gemäß § 19 Abs. 1 BAG als Lehrlingsstellen tätigen Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft, über die Möglichkeit der Abgabe der Erklärung und der Bewirkung eines Abschiebungsaufschubs zu informieren. Abs. 31 steht solchen allgemein gehaltenen Informationen nicht entgegen.

Abs. 32:

Abs. 32 regelt den Zeitpunkt, bis zu dem unter den Voraussetzungen des Abs. 31 die Abschiebung des betreffenden Drittstaatsangehörigen längstens aufgeschoben ist. Dieser Zeitpunkt entspricht – bezogen auf

das wiederaufgenommene Lehrverhältnis – grundsätzlich dem Zeitpunkt, zu dem auch eine Hemmung des Laufs der Frist für die freiwillige Ausreise gemäß § 55a endet.

Z 1 sieht daher vor, dass der Aufschub der Abschiebung grundsätzlich zu dem nach § 55a Abs. 1 Z 1 oder 2 maßgeblichen Zeitpunkt – also mit der Endigung, der vorzeitigen oder außerordentlichen Auflösung des Lehrverhältnisses oder mit einem später angesetzten Termin für die Lehrabschlussprüfung – endet. Z 2 sieht vor, dass der Aufschub der Abschiebung bereits mit dem Ablauf der darin genannten Höchstdauer vor dem nach Z 1 maßgeblichen Zeitpunkt endet. Z 2 bildet somit die im Schlussteil des § 55a Abs. 1 normierte vierjährige Höchstdauer für die Hemmung der Frist für die freiwillige Ausreise für den Aufschub der Abschiebung nach. Um der besonderen Situation der Zielgruppe des Abs. 31 zu entsprechen, wird dabei vorgesehen, dass der entsprechende Zeitraum zwar erst ab dem Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Lehrverhältnisses zu laufen beginnt, von diesem jedoch die bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes im alten Lehrverhältnis verbrachten und auf die Dauer des wiederaufgenommenen Lehrverhältnisses anzurechnenden Zeiten abzuziehen sind.

Der letzte Satz des Schlussteils erklärt § 55a Abs. 5 und 6 auf den Aufschub der Abschiebung sinngemäß für anwendbar. Dieser erlischt daher vor dem nach Z 1 oder 2 maßgeblichen Zeitpunkt, wenn nachträglich ein Sachverhalt nach § 55a Abs. 6 eintritt. Ebenso trifft den Lehrberechtigten die in § 55a Abs. 5 normierte Informationspflicht. Diesbezüglich wird auf die Erläuterungen zu § 55a Abs. 5 und 6 im Initiativantrag 87/A vom 13. November 2019 (XXVII. GP) und im vorliegenden Abänderungsantrag verwiesen.

Informationen über den Abschiebungsaufschub und dessen Dauer betreffen die Verfahrensführung des Bundesamtes und können daher als Verfahrensdaten in der Zentralen Verfahrensdatei (§ 28 Abs. 1 BFA-VG) verarbeitet werden. Darüber hinaus handelt es sich dabei um Daten, die für die Einreise- und Aufenthaltsberechtigung maßgeblich sind, weshalb auch eine Verarbeitung im Rahmen des Zentralen Fremdenregisters zulässig ist (§ 27 Abs. 1 Z 11 BFA-VG), welche eine rasche Verifizierung des Aufenthaltsstatus der betreffenden Fremden ermöglicht. Gesonderte datenschutzrechtliche Bestimmungen sind daher nicht erforderlich.

Abs. 33:

Abs. 33 legt fest, bis zu welchem Zeitpunkt die Mitteilung nach Abs. 31 Z 4 an das Bundesamt zu erfolgen hat, um als rechtzeitig zu gelten und die damit verbundenen Rechtsfolgen auszulösen. In diesem Zusammenhang soll an zwei Zeitpunkte angeknüpft werden. Erhebt der Drittstaatsangehörige gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes nach Abs. 31 Z 2 Revision (Art. 133 Abs. 1 Z 1 B-VG) oder Beschwerde (Art. 144 B-VG) und wird einer solchen die aufschiebende Wirkung zuerkannt (§ 30 VwGG oder § 85 VfGG), so beginnt die Frist für die Erstattung der Mitteilung nach Abs. 31 Z 4 mit dem Zeitpunkt der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung zu laufen. In Fällen, in denen die aufschiebende Wirkung bereits vor Inkrafttreten des vorliegenden Bundesgesetzes zuerkannt wurde, kann naturgemäß nicht auf den Zeitpunkt von deren Zuerkennung abgestellt werden; diesfalls soll die Frist zur Erstattung der Mitteilung ab dem Inkrafttretensdatum dieses Bundesgesetzes zu laufen beginnen.

Bei der Festsetzung der Dauer der Frist wird darauf Bedacht genommen, dass einerseits dem Drittstaatsangehörigen und Lehrberechtigten eine ausreichende Möglichkeit für die Erstattung der Mitteilung nach Abs. 31 Z 4 eingeräumt wird. Andererseits ist das Bundesamt zügig vom Abschiebeaufschub in Kenntnis zu setzen, da es sich um die die Abschiebung anordnende Behörde handelt und die Abschiebung teils erhebliche Vorlaufzeit in Anspruch nehmende Vorbereitungen verlangt. Eine Frist von drei Wochen scheint in dieser Hinsicht als angemessen. Die Wirksamkeitsvoraussetzungen des § 55a Abs. 4 erster und zweiter Satz (Schriftform, Beilage einer Abschrift des Lehrvertrags oder der Entscheidung der Lehrlingsstelle über die Festsetzung eines Prüfungstermins zur Abnahme der Lehrabschlussprüfung) gelten auch für die Mitteilung nach Abs. 31 Z 4.

Auf begründeten Antrag hat der Drittstaatsangehörige die Möglichkeit, einen Feststellungsbescheid über den auf Grund seiner Mitteilung eingetretenen Abschiebungsaufschub zu erlangen.

Abs. 34:

Da in den Fällen des Abs. 31 das frühere Lehrverhältnis vor Inkrafttreten des vorliegenden Bundesgesetzes gemäß § 14 Abs. 2 lit. f BAG geendet hat, ist zum Endigungszeitpunkt auch die dem Drittstaatsangehörigen erteilte Beschäftigungsbewilligung gemäß § 7 Abs. 6 Z 1 AuslBG erloschen. Abs. 34 sieht daher vor, dass, sobald durch Erfüllung sämtlicher in Abs. 31 genannter Voraussetzungen ein Aufschub der Abschiebung bewirkt wird, die dem Drittstaatsangehörigen erteilte Beschäftigungsbewilligung nicht (mehr) als erloschen gilt bzw. wiederauflebt. Darüber hinaus stellt Abs. 34 durch die Wendung „neben dem Aufschub der Abschiebung“ klar, dass dieser bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen gemäß Abs. 31 ex lege eintritt.

Zu § 126 Abs. 23

§ 126 Abs. 23 erster Satz regelt das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten der vorliegenden Bestimmungen. Das Außerkrafttreten nach Ablauf eines Zeitraums von vier Jahren wurde gewählt, um auch jene Fälle zu erfassen, in denen gleichzeitig eine Ausbildung in zwei Lehrberufen absolviert wird (§ 6 Abs. 2 BAG).

Der zweite und dritte Satz des Abs. 23 soll für jene Fälle, in denen zur Zeit des Außerkrafttretens die Frist für die freiwillige Ausreise gemäß § 55a Abs. 1 weiterhin gehemmt oder die Abschiebung gemäß § 125 Abs. 31 weiterhin aufgeschoben ist, vorsehen, dass die Hemmung des Laufs der Frist für die freiwillige Ausreise oder der Aufschub der Abschiebung über den Zeitpunkt des Außerkrafttretens hinaus bis zu dem nach § 55a oder § 125 Abs. 32 jeweils maßgeblichen Zeitpunkt fort dauert.

Zu § 127

Es handelt sich um eine Erweiterung der Vollzugsklausel, die wegen des vorgeschlagenen § 55a Abs. 8 erforderlich ist.

Reisner *St. Kl.* *E. Pflügl*
St. Kl. *E. Pflügl*

